



C/2025/2320

22.5.2025

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**21. Mai 2025**

(C/2025/2320)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1321	CAD	Kanadischer Dollar	1,5721
JPY	Japanischer Yen	162,76	HKD	Hongkong-Dollar	8,8655
DKK	Dänische Krone	7,4592	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9067
GBP	Pfund Sterling	0,84460	SGD	Singapur-Dollar	1,4603
SEK	Schwedische Krone	10,8445	KRW	Südkoreanischer Won	1 556,99
CHF	Schweizer Franken	0,9352	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,2806
ISK	Isländische Krone	144,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1550
NOK	Norwegische Krone	11,4840	IDR	Indonesische Rupiah	18 486,80
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8341
CZK	Tschechische Krone	24,867	PHP	Philippinischer Peso	62,988
HUF	Ungarischer Forint	402,05	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2420	THB	Thailändischer Baht	37,122
RON	Rumänischer Leu	5,0709	BRL	Brasilianischer Real	6,4190
TRY	Türkische Lira	43,9528	MXN	Mexikanischer Peso	21,8591
AUD	Australischer Dollar	1,7569	INR	Indische Rupie	96,8675

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/2782

22.5.2025

**EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom 13. Mai 2025**

**zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets**

(C/2025/2782)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 136 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Kommission,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Euro-Gruppe hat am 4. November 2024 im inklusiven Format eine Erklärung zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft (im Folgenden „Erklärung der Euro-Gruppe“) abgegeben, in der sie betonte, dass dringend gehandelt werden müsse, um die schleppende Produktivität, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der Union durch ehrgeizige Investitionen und Strukturreformen anzugehen. Diesen Handlungsauftrag bekräftigte im Anschluss der Europäische Rat, der am 8. November 2024 die Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit (im Folgenden „Erklärung des Europäischen Rates“) abgab. Die Erklärungen der Euro-Gruppe und des Europäischen Rates spiegeln die allgemeinen Schlussfolgerungen des Berichts mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit - im Folgenden „Draghi-Bericht“) und des Berichts mit dem Titel „Much more than a market“ (Weit mehr als ein Markt - im Folgenden „Letta-Bericht“) wider und zeigen ein gemeinsames Verständnis der Herausforderungen und Chancen, denen sich die Wirtschaft der Union gegenüber sieht. Sie bilden den Kontext für die Umsetzung des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung (im Folgenden „Rahmen“) nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1263, der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates <sup>(3)</sup> und der Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates <sup>(4)</sup> am 30. April 2024. Der Rahmen soll die Tragfähigkeit der öffentlichen Schulden sicherstellen und durch Reformen und vorrangige Investitionen ein nachhaltiges und inklusives Wachstum fördern. In den bislang von den Mitgliedstaaten entsprechend dem Rahmen vorgelegten mittelfristigen Plänen wurde der Schwerpunkt auf Reformen und Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gelegt. Die Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets als Teil des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung enthält eine Bewertung der makroökonomischen Politik für das Euro-Währungsgebiet einschließlich sowohl ihrer fiskalischen als auch nichtfiskalischen Aspekte. Da in dieser Empfehlung wichtige makrostrukturelle und institutionelle Herausforderungen sowie Prioritäten und Empfehlungen hervorgehoben werden, die an das Euro-Währungsgebiet als Ganzes und an seine Mitgliedstaaten gerichtet sind, fungiert sie auch als Forum für eine Grundsatzdiskussion über Bereiche, die für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets von gemeinsamem Interesse sind.

<sup>(1)</sup> ABL L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>.

<sup>(2)</sup> ABL L 306 vom 23.11.2011, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1176/oj>.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABL L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>).

<sup>(4)</sup> Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABL L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj>).

- (2) Das Euro-Währungsgebiet hat bemerkenswerte makroökonomische und soziale Resilienz bewiesen, sodass der rasche Rückgang der Inflation nur minimale Auswirkungen auf die Beschäftigung zeigte. Die Fähigkeit des Euro-Währungsgebiets, Schocks abzufedern und sich wieder zu erholen – wie seine Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und die Energiekrisen gezeigt hat – hat ebenfalls zu diesem positiven Ergebnis beigetragen. Diese Resilienz ist weitgehend darauf zurückzuführen, dass sowohl die Union, einschließlich der Europäischen Zentralbank (EZB), als auch die Mitgliedstaaten durch ihre rechtzeitige, entschlossene und gemeinsame politische Reaktion dazu beigetragen haben, die Auswirkungen dieser weitreichenden Krisen auf die Wirtschaft zu begrenzen. In diesem Zusammenhang haben neben dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) auch die solide Haushaltslage in mehreren Mitgliedstaaten im Jahr 2019, die rasche Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie neue Instrumente der Union wie NextGenerationEU und SURE dem Euro-Währungsgebiet entscheidenden haushaltspolitischen Spielraum verschafft, der eine wirksame haushaltspolitische Reaktion ermöglicht hat. Auch der Strukturwandel des Euro-Währungsgebiets in den vergangenen zehn Jahren hat dessen Resilienz erhöht. Die Arbeitsmärkte sind flexibler geworden und die Finanzsysteme haben sich weitaus robuster gezeigt als während der globalen Finanzkrise. In der Zeit nach der COVID-19-Pandemie profitierte der private Verbrauch von einem stabilen Arbeitsmarkt sowie von politischen Unterstützungsmaßnahmen, obwohl die Sparquote hoch geblieben ist. Die öffentlichen Investitionen wurden durch die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere Unionsfonds unterstützt. Private Investitionen haben deutlich an Dynamik verloren – vor allem seit 2022 vor dem Hintergrund der restriktiveren Finanzierungsbedingungen und der weltweiten makroökonomischen Unsicherheit. Unterdessen leisteten die Nettoausfuhren aufgrund der schwachen Importdynamik einen leicht positiven Beitrag zum BIP-Wachstum, während die Exporte in jüngster Zeit von einer zunehmenden Fragmentierung des Handels und von Beschränkungen betroffen waren. Den Prognosen zufolge wird das reale BIP-Wachstum – nach 0,4 % im Jahr 2023 – im Jahr 2024 mit rund 0,8 % verhalten bleiben, aber 2025 auf 1,3 % und 2026 auf 1,6 % ansteigen. Ein stärkerer privater Verbrauch dürfte die Konjunktorentwicklung in den Jahren 2025 und 2026 vor dem Hintergrund anhaltender, wenn auch langsamerer Reallohnsteigerungen und des Beschäftigungswachstums beschleunigen. Für die kommenden beiden Jahre ist ein allmählicher Anstieg der Gesamtinvestitionen zu erwarten, der sich sowohl auf das Wiederaufleben privater als auch auf umfangreiche nationale und von der Union finanzierte öffentliche Investitionen stützt, während eine Belebung der Auslandsnachfrage die Exporte stützen dürfte.
- (3) Die Gesamtinflation stieg infolge der Energiekrise auf ein hohes Niveau (im Oktober 2022 wurde mit durchschnittlich 10,6 % im Euro-Währungsgebiet ein Höchststand erreicht), sie dürfte jedoch 2025 auf 2,1 % und 2026 weiter auf 1,9 % zurückgehen. Das Inflationsgefälle im Euro-Währungsgebiet, das sich im Jahr 2022 vergrößert hatte, hat sich inzwischen ebenfalls verringert und wird voraussichtlich nahe an historischen Durchschnittswerten bleiben. Der Inflationsrückgang resultiert weitgehend aus dem geringeren Einfluss der exogenen Faktoren, die in den vergangenen drei Jahren zu einem starken Anstieg der Preise für Energie, Nahrungsmittel und Dienstleistungen geführt hatten. Ferner zeigen sich darin die Auswirkungen der entschlossenen politischen Maßnahmen der EZB. Als Reaktion auf den anfänglichen Anstieg der Inflation hat die EZB eine Reihe von Zinserhöhungen vorgenommen, um die weitere Verankerung der Inflationserwartungen und eine Eindämmung der Preisentwicklung zu erreichen, während sie gleichzeitig damit begann, ihren Bestand an Vermögenswerten abzubauen. Die Geldpolitik ist in jüngster Zeit weniger restriktiv geworden, um sicherzustellen, dass sich die Inflation nachhaltig bei dem mittelfristigen Ziel der EZB von 2 % stabilisiert.
- (4) Die Lage auf dem Arbeitsmarkt blieb 2024 trotz nachlassender Wirtschaftstätigkeit stabil. Die Zahl der Beschäftigten stieg im Euro-Währungsgebiet von Ende 2022 bis Mitte 2024 um 3 Millionen, und die Zahl der Arbeitsplätze erreichte ein Rekordhoch. Das Beschäftigungswachstum war bei allen Altersgruppen, Geschlechtern und Bildungsniveaus stark. Die Erwerbsbeteiligung nahm ebenfalls zu und erreichte 2024 einen neuen Höchststand, wenngleich insbesondere Frauen, jüngere und ältere Arbeitnehmer, Roma und Menschen mit Behinderungen nach wie vor mit Herausforderungen konfrontiert sind. Wie viele andere fortgeschrittene Volkswirtschaften profitierte auch das Euro-Währungsgebiet von einem großen Zustrom von Migrantinnen und Migranten, auch aus der Ukraine und anderen Regionen, der das Arbeitskräfteangebot vergrößerte und zur Verringerung des Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels in einigen Branchen und Ländern beitrug. Die Arbeitslosenquote im Euro-Währungsgebiet stabilisierte sich im Oktober 2024 bei 6,3 %, einem historischen Tiefstand. Die Zunahme beim Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel, der auf eine schrumpfende Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und die Nachfrage nach neuen Kompetenzen zurückzuführen ist und durch die rasche Erholung von der pandemiebedingten Rezession noch verschärft wird, ist zuletzt etwas zurückgegangen. Dennoch besteht in mehreren Branchen nach wie vor ein erheblicher Arbeitskräftemangel. Die hohen Gewinne der Unternehmen und die positive Entwicklung ihrer Bilanzen haben zu einer robusten Nachfrage nach Arbeitskräften beigetragen. In jüngster Zeit ist der Anteil der Unternehmen, die den Arbeitskräftemangel als limitierenden Faktor für die Produktion angeben, und die Zahl der offenen Stellen im Vergleich zu den jeweiligen historischen Höchstständen gesunken, allerdings bleiben die Zahlen in beiden Fällen hoch und liegen über dem Niveau vor der Pandemie.
- (5) In den Jahren 2023 und 2024 stiegen die Nominallöhne angesichts einer hohen Inflation und eines angespannten Arbeitsmarktes. Im zweiten Quartal 2024 stieg der Nominallohn pro Arbeitnehmer im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,5 % (Durchschnitt im Euro-Währungsgebiet) und damit etwas schwächer als 2023. In der Herbstprognose 2024 der Kommission wurde für 2024 ein robustes Nominallohnwachstum veranschlagt, wobei 2025 mit einer Abschwächung gerechnet wird. Bei den Reallöhnen, die 2022 und im ersten Halbjahr 2023 sanken, setzte im dritten Quartal 2023 eine Erholung ein. Der Anstieg der Gewinnbeteiligung in den vergangenen Jahren und der anschließende Rückgang deuten darauf hin, dass die Unternehmen Lohnerhöhungen absorbieren, indem sie die Gewinnspannen verringern, anstatt die Preise zu erhöhen. Die anhaltende allmähliche Erholung der Reallöhne spiegelt im Wesentlichen einen Aufholprozess wider, und die aktuellen Erwartungen für das

Nominallohn- und Produktivitätswachstum scheinen mit einer Rückkehr zum mittelfristigen Inflationsziel von 2 % im Einklang zu stehen. Die Einkommen am unteren Ende der Einkommensverteilung wurden im vergangenen Jahr sowohl durch staatliche Transferleistungen als auch durch Mindestloohnerhöhungen gestützt. Allerdings sind weitere Anstrengungen erforderlich, um angemessene Löhne und hochwertige Arbeitsplätze zu fördern, da das Armutsrisiko weiterhin nur geringfügig niedriger ist als im Jahr 2019 und die finanziellen Schwierigkeiten der Haushalte, die während der Energiekrise zugenommen hatten, nach wie vor hoch sind, sowohl bei den einkommensschwächsten Haushalten als auch bei Haushalten mit niedrigem bis mittlerem Einkommen.

- (6) Im Euro-Währungsgebiet bestehen seit Langem strukturelle Probleme, die seine Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Dazu gehören stagnierende Produktivität, Hindernisse im Binnenmarkt, unzureichende private Investitionen, begrenzte Innovation und eine eingeschränkte Verbreitung digitaler Technologien, hohe Energiepreise und ein hoher Verwaltungsaufwand. Das Wachstum der totalen Faktorproduktivität – ein Maß für die Produktivität, das die Zunahme des Einsatzes von Arbeit und Kapital unberücksichtigt lässt – stagnierte in den letzten Jahrzehnten stärker als in anderen vergleichbaren Regionen der Welt wie den Vereinigten Staaten. Diese Situation gibt Anlass zur Sorge, inwieweit das Euro-Währungsgebiet in der Lage ist, seine Wettbewerbsfähigkeit in einem globalen Umfeld, das von einem raschen technologischen Wandel geprägt ist, zu behaupten. Die Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert einen vielschichtigen Ansatz. Dieser Ansatz beinhaltet unter anderem eine Beschleunigung der Innovation und die Entwicklung fortgeschrittener digitaler sowie emissionsfreier und -armer Technologien und Infrastrukturen, auch durch die Förderung der Anpassung von Geschäftsmodellen und der Bewältigung des Fachkräftemangels sowie gegebenenfalls durch die Verbesserung des Zugangs zu digitaler Infrastruktur. Darüber hinaus ist es nach wie vor entscheidend, die Verbreitung von Innovationen in allen Branchen und Unternehmen zu erleichtern, die – insbesondere grünen und digitalen – Kompetenzen der Arbeitskräfte zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern und dabei zugleich die politischen Ziele und den Schutz der Standards des Grünen Deals aufrechtzuerhalten. Auch die Vertiefung des Binnenmarkts durch die Beseitigung von Hindernissen und die Gewährleistung der korrekten Umsetzung, besseren Anwendung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften, insbesondere durch die Integration der Kapitalmärkte der Union, sind für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets von zentraler Bedeutung. Zudem ziehen die im internationalen Vergleich höheren Energiepreise die Kostenwettbewerbsfähigkeit einiger Branchen in Mitleidenschaft. Dadurch werden Unternehmen, insbesondere aus energieintensiven Branchen, die auf Öl und Gas angewiesen sind, benachteiligt.
- (7) Die Union zählt im Bereich der Grundlagenforschung international zu den Spitzenreitern und weist bei den öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) ein mit ihren Wettbewerbern vergleichbares Niveau auf; allerdings hinkt sie bei der angewandten Forschung ebenso wie bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktfähige Produkte hinterher; dies gilt vor allem für den Bereich der digitalen Hightech-Innovation. Es ist enorm wichtig, dass das Euro-Währungsgebiet und die Union bei derzeitigen Innovationstrends – auch in den Bereichen grüner Wandel, Digitalisierung, künstliche Intelligenz (KI), Halbleiter und Quanteninformatik, Raumfahrt und Biotechnologie – nicht hinter andere große Volkswirtschaften zurückfallen. Angesichts ihrer wachsenden Bedeutung sind der Ausbau der Kapazitäten auf dem Gebiet strategischer digitaler Technologien und die Nutzung der Stärken der Union entscheidend, um die weltweite Führungsposition der Union im Technologiebereich, ihre technologische Souveränität und ihre Resilienz zu stärken sowie die offene strategische Autonomie der Union zu wahren. Darüber hinaus können Hindernisse für die Mobilität von Wissen und Talenten zwischen den europäischen Ländern bewirken, dass das Potenzial der Union in den Bereichen Innovation, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit nicht voll ausgeschöpft wird. Damit die Produktivität gesteigert werden kann, sind eine Beschleunigung der Innovationstätigkeit und eine Stärkung der Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE), vor allem seitens des Privatsektors, erforderlich, auch durch gezielte und sorgfältig abgestimmte öffentliche Investitionen in Forschung und Entwicklung, die eine Hebelwirkung auf privates FuE-Engagement haben können. Investitionen in Humankapital sind unverzichtbar geworden, da die Volkswirtschaften durch den schnellen technologischen und demografischen Wandel unter Druck geraten. Während die Zahl der Hochschulabschlüsse in Europa insgesamt zunimmt, ist ein besorgniserregender Leistungsrückgang bei den Grundfertigkeiten jüngerer Menschen zu verzeichnen; zudem sind die Fortschritte bei der Bildungsbeteiligung von Erwachsenen viel zu gering, was in naher Zukunft die Bildungsergebnisse und das Produktivitätswachstum beeinträchtigen wird. Darüber hinaus erfordern der grüne und der digitale Wandel die Entwicklung neuer Kompetenzen, von Grundfertigkeiten bis hin zu fortgeschritteneren und spezialisierteren Kompetenzen. All diese Herausforderungen müssen mit gezielten Initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung während des gesamten Lebens angegangen werden. Indem die Union der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Kompetenzentwicklung Vorrang einräumt, kann sie Innovation, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit fördern.
- (8) Die Unternehmen in der Union brauchen günstige Rahmenbedingungen, die die Erzielung von Skaleneffekten sowie Wachstum und Expansion ermöglichen und ihnen zu Erfolg auf den Weltmärkten verhelfen. Umfragen zeigen, dass die Komplexität des Regelungsumfelds und das Vorhandensein kumulativer Berichtspflichten und komplizierter Steuervorschriften häufig die Investitionsentscheidungen der Unternehmen sowie ihre Aussichten auf Expansion im Euro-Währungsgebiet und in der Union belasten. Auch geopolitische Spannungen, Risiken der geökonomischen Fragmentierung, Handelsbeschränkungen und Bedenken bezüglich der wirtschaftlichen Sicherheit, die den Zugang zu kritischen Rohstoffen und Technologien beeinträchtigen, wirken sich auf ihr Wachstum aus. Ein beschleunigter Übergang zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft würde dazu beitragen, den Mangel an kritischen Rohstoffen zu bewältigen, während die Förderung von Investitionen mit den internationalen Partnern der Union die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie weiter stärken kann, auch durch die Global-Gateway-Initiative und das Team-Europa-Konzept. Um Ressourcen für Sektoren zu mobilisieren, die das Potenzial für ein hohes

Produktivitätswachstum haben, müssen Engpässe beseitigt werden, die der Verlagerung von Kapital und Arbeit entgegenstehen. Auf dem Energiemarkt sind die Entwicklung ausreichender und kosteneffizienter Verbundnetze und die effiziente Nutzung bestehender, insbesondere grenzüberschreitender Netze, von entscheidender Bedeutung, um Erzeuger und Verbraucher über große geografische Gebiete hinweg miteinander zu verbinden. Um Laststeuerung zu ermöglichen, die Rolle der Flexibilität zu stärken und zur Senkung der Energiekosten beizutragen, ist es darüber hinaus von entscheidender Bedeutung, die Energieeffizienz zu steigern und emissionsfreie und -arme Technologien – auch durch Energiegemeinschaften – bereitzustellen und zu nutzen. Die Beseitigung unnötigen Verwaltungsaufwands sowie die Erleichterung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren können die Geschäftstätigkeit und Investitionen fördern. Strukturreformen, wie die durch Unionsfonds unterstützten, die in den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen enthalten sind, tragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten bei. Nachhaltiges und inklusives Wachstum und nachhaltige und inklusive Entwicklung helfen, die Unterschiede zwischen den europäischen Regionen zu verringern und die soziale Aufwärtskonvergenz zu fördern. Das volle Potenzial des Binnenmarkts wird jedoch auch mehr als 30 Jahre nach seiner Schaffung nach wie vor nicht voll ausgeschöpft. Strategien zur Produktivitätssteigerung auf nationaler Ebene könnten besser ermittelt, priorisiert und koordiniert werden. Nicht alle Mitgliedstaaten haben zu diesem Zweck nationale Ausschüsse für Produktivität gebildet oder das Potenzial dieser eingerichteten Ausschüsse wirksam genutzt. Eine Intensivierung der Regelungskonvergenz und der wirtschaftlichen Integration könnte private Investitionen, Produktivität und Innovationskapazität sowie die Diversifizierung und die Sicherheit der Lieferketten für Unternehmen in der Union fördern. Die Union wird auch die möglichen Kompromisse zwischen einer weiteren Beteiligung am offenen Handel und der Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit einerseits und der Verwirklichung der Ziele des Deals für eine saubere Industrie bei gleichzeitiger Gewährleistung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen durch den verstärkten Einsatz handelspolitischer Schutzinstrumente gegen unlautere Handelspraktiken andererseits sorgfältig ausloten müssen. Dies erfordert einen koordinierten Ansatz und die Komplementarität der politischen Maßnahmen sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Unionsebene.

- (9) Im Euro-Währungsgebiet sind reichlich Ersparnisse vorhanden. Wenn sie über die Kapitalmärkte produktiven Investitionen zugeleitet werden, können sie den grünen und den digitalen Wandel erheblich unterstützen und so dazu beitragen, die Wettbewerbslücke zu schließen. Ein großer Teil der Unternehmen im Euro-Währungsgebiet ist auf den Bankensektor als Finanzierungsquelle angewiesen, allerdings haben die restriktiven Finanzierungsbedingungen der Banken es den Unternehmen erschwert, Investitionen zu tätigen. Die Kreditkosten für Unternehmen sinken jedoch im Einklang mit dem Rückgang der Leitzinsen. Risikokapital und Nichtbankfinanzierung, insbesondere für innovative Unternehmen, sind in geringerem Maße verfügbar als in den Vereinigten Staaten. Auch wenn öffentliche Investitionen – mit Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen Unionsfonds – eine Rolle spielen können, geht die Bewältigung der Herausforderung, die Wettbewerbsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets zu verbessern, und gleichzeitig grüne und digitale Investitionen zu fördern, mit einem hohen privaten Finanzierungsbedarf einher. Offene, integrierte und gut funktionierende Kapitalmärkte sind wichtig, um den Zufluss privater Investitionen in Innovationen zu fördern und angemessene Finanzmittel bereitzustellen, um dieser Investitions herausforderung gerecht zu werden. Eine Europäische Spar- und Investitionsunion, wie im Draghi- und im Letta-Bericht vorgeschlagen, könnte einen wettbewerbsfähigen und gut funktionierenden Finanz- und Bankensektor fördern, um das Wachstum zu unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und dazu beizutragen, das enorme Vermögen in Form privater Ersparnisse zu mobilisieren, um eine angemessene Finanzierung für Investitionsmöglichkeiten bereitzustellen. Dies könnte insgesamt zu einer einfacheren Finanzierung von Innovationen, der Dekarbonisierung der Industrie und dem grünen und des digitalen Wandel beitragen. Eine Vergrößerung des Pools an investitionsfähigen Projekten im Euro-Währungsgebiet würde jedoch auch eine tiefere Integration der Waren- und Dienstleistungsmärkte und vereinfachte Rechtsvorschriften erfordern. In der Erklärung der Euro-Gruppe bekräftigte die Euro-Gruppe ihre Zusage, die Bankenunion im Einklang mit der Erklärung der Euro-Gruppe im inklusiven Format vom 16. Juni 2022 zu vollenden.
- (10) Die jüngsten Krisen und die notwendige politische Reaktion darauf haben zu einem Anstieg des öffentlichen Schuldenstands und zu erheblichen Defiziten in einigen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets geführt. In Verbindung mit den zunehmenden alterungsbedingten Kosten stellen diese Altlasten eine Herausforderung für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen dar. Die Entscheidungsträger werden Haushaltpuffer schaffen und gleichermaßen in einen fairen grünen und digitalen Wandel, in die soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, in die Energieversorgungssicherheit und erforderlichenfalls in den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten investieren müssen. Die Voraussetzung eines solchen Gleichgewichts ist eine sorgfältigen Festlegung von Prioritäten bei den Staatsausgaben und eine Koordinierung der politischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Investitionen, die für ein nachhaltiges und inklusives Wirtschaftswachstum und die Stärkung der Resilienz benötigt werden, unterstützt werden können. Eine umsichtige Finanzpolitik wird zu einem ausgewogenen Policy-Mix beitragen, während die Finanzstabilität eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen des Euro-Währungsgebiets und der Sicherung seiner Position in der Weltwirtschaft spielen wird. Der neue Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung und insbesondere die Verwendung des Nettoausgabenwachstums als einzigen operativen Indikator bei der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts dürften die Rolle der automatischen Stabilisatoren im Euro-Währungsgebiet stärken.
- (11) Nach einem Höchststand im ersten Quartal 2021 ging die durchschnittliche öffentliche Schuldenquote der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets insgesamt zurück und erreichte Ende 2023 einen Wert von 88,9 % des BIP. Die aggregierte Schuldenquote dürfte 2024-2025 leicht auf 89,6 % des BIP ansteigen. Dieser projizierte Anstieg spiegelt höhere Schuldendienstkosten in Verbindung mit einer durch eine sinkende Inflation bedingten

Verlangsamung des nominalen BIP-Wachstums wider, während hohe Primärdefizite die Schuldendynamik weiterhin belasten. Gleichzeitig dürften Bestandsanpassungen im Zeitraum 2024-2025 zu einem Anstieg des Schuldenstands führen. Die öffentlichen Schuldenquoten fallen von Land zu Land unterschiedlich aus: Ende 2025 dürften die meisten Mitgliedstaaten eine niedrigere Schuldenquote aufweisen als im Jahr 2020. Elf Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets werden voraussichtlich jedoch nach wie vor eine Schuldenquote von über 60 % und fünf Mitgliedstaaten eine Schuldenquote von über 100 % aufweisen. Da die Verschuldung im Euro-Währungsgebiet nach wie vor über dem vor der Pandemie verzeichneten Niveau liegt und in vielen Mitgliedstaaten Herausforderungen in Bezug auf die Tragfähigkeit bestehen, sind nachhaltige, differenzierte und realistische Strategien zum graduellen Schuldenabbau im Einklang mit dem neuen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung erforderlich, um die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und wieder Haushaltspuffer aufzubauen. Gleichzeitig würden Reformen und Investitionen das BIP-Wachstum stärken und damit auch zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beitragen. Der haushaltspolitische Kurs im Euro-Währungsgebiet dürfte 2024 kontraktiv gewesen sein, d. h. 0,5 % des BIP und 2025 leicht kontraktiv werden, d. h. knapp über 0,25 % des BIP. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung des neuen haushaltspolitischen Rahmens würde sich auch für 2026 ein leicht kontraktiver haushaltspolitischer Kurs im Euro-Währungsgebiet ergeben. Nach den kräftigen Expansionen der letzten Jahre wäre ein solcher Kurs für das Euro-Währungsgebiet angemessen, wobei jedoch große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, insbesondere wenn es um ihre jeweilige Haushaltslage geht. Angesichts der Notwendigkeit, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen weiter zu verbessern und den zu beobachtenden Rückgang der Inflation weiter zu unterstützen, bedarf es einer umsichtigen Politik. In Verbindung mit Reformen und Investitionen sowie mit der Verfügbarkeit der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderer Unionsfonds dürfte die schrittweise und differenzierte Haushaltskonsolidierung das Wirtschaftswachstum schützen und das Potenzialwachstum im Euro-Währungsgebiet ankurbeln.

- (12) Die Stärkung der öffentlichen Finanzen ist von entscheidender Bedeutung, um künftige Krisen zu bewältigen und die Tragfähigkeit der Renten-, Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme zu gewährleisten. Den Prognosen zufolge dürften die Kosten für altersbedingte Ausgaben steigen. Bei dieser Zunahme, die insbesondere auf steigende Rentenausgaben sowie auf die Kosten für Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege zurückzuführen ist, ist mit erheblichen Unterschieden zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu rechnen. Die notwendige Anpassung der öffentlichen Finanzen stellt eine Herausforderung dar, sodass eine sorgfältige Einnahmen- und Ausgabenverwaltung erforderlich sein wird. Im Euro-Währungsgebiet sind die öffentlichen Einnahmen in den vergangenen beiden Jahrzehnten im Durchschnitt bei einem Wert von rund 45,6 % des BIP stabil geblieben, während die Ausgaben während der Finanzkrise und der COVID-19-Pandemie drastisch gestiegen sind. Die Einnahmenquote dürfte 2024 angesichts der Einnahmen aus Steuern und Sozialabgaben, die aufgrund des starken Arbeitsmarkts die Erwartungen übertrafen, gestiegen sein. Für das Jahr 2025 wird aufgrund diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen mit einer weiteren Zunahme gerechnet. Die derzeitige Zusammensetzung der Steuereinnahmen ist jedoch möglicherweise nicht immer optimal und die Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit im Euro-Währungsgebiet ist im Vergleich zu anderen fortgeschrittenen Volkswirtschaften relativ hoch. Besonders relevant ist dies vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Erwerbsbeteiligung im Kontext eines starken Arbeitsmarktes, auf dem der Arbeitskräftemangel Anlass zur Sorge gibt, zu maximieren. Eine Verlagerung der Steuerlast von der Besteuerung des Faktors Arbeit auf andere Steuern, die sich möglicherweise weniger stark auf das Wachstum auswirken und eine weniger verzerrende Wirkung haben, wie z. B. Immobilien- oder Umweltsteuern, wäre von Vorteil. Gezielte Überprüfungen der Anreize in Steuer- und Sozialleistungssystemen sowie aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und die Bereitstellung hochwertiger und erschwinglicher frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung sowie Langzeitpflege könnten dazu beitragen, den Arbeitskräftemangel zu verringern und gleichzeitig einen stabilen Einnahmenfluss aufrechtzuerhalten und somit die notwendige Anpassung der öffentlichen Finanzen unterstützen. Maßnahmen zur Bekämpfung von aggressiver Steuerplanung, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung können die Steuersysteme ferner effizienter und gerechter machen und gleichzeitig die Erholung unterstützen und die Einnahmen steigern. Obwohl die Gesamtausgabenquote seit 2021 zurückgegangen ist, bleibt sie im Vergleich zum Stand vor der COVID-19-Pandemie hoch. Die Ausgabenquote dürfte sich 2024-2025 bei rund 49,6 % des BIP stabilisieren, da die mit der Umsetzung des neuen haushaltspolitischen Rahmens der Union verbundenen Beschränkungen bei den laufenden Primärausgaben durch höhere Zinsausgaben ausgeglichen werden dürften.
- (13) Das Finanzsystem des Euro-Währungsgebiets hat sich in einem Kontext rasch steigender Zinssätze als robust erwiesen, ist nun aber mit einem unsicheren makroökonomischen Umfeld konfrontiert, das durch eine verhaltene Kreditnachfrage und in einer Reihe von Mitgliedstaaten durch Anfälligkeiten des Immobiliensektors gekennzeichnet ist. In den vergangenen Jahren hat die hohe Unternehmensrentabilität den Unternehmen geholfen, ihre Schulden trotz restriktiverer Finanzierungsbedingungen zu bedienen. Ein schwaches Wirtschaftswachstum und steigende Arbeitskosten könnten die Anfälligkeit in einigen Sektoren jedoch erhöhen. Insbesondere sind die Preise für Gewerbeimmobilien stark gesunken, was Bedenken hinsichtlich des Schuldendienstes aufwirft, während sich die Wohnimmobilienpreise in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich entwickelten. Die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors wurde durch einen soliden Aufsichtsrahmen gestützt, der höhere Eigenkapitalanforderungen und die Anwendung kreditnehmerbasierter Maßnahmen beinhaltet. Der Umfang notleidender Kredite ist nach wie vor gering, aber im Immobiliensektor sind Anzeichen für eine Verschlechterung zu beobachten. Auch der wachsende Nichtbanken-Finanzsektor ist mit Anfälligkeiten konfrontiert, da Liquiditätslücken nicht abgemildert werden und die Fremdfinanzierung übermäßig hoch ist. Diese Anfälligkeiten könnten im Falle einer abrupten Marktkorrektur zu einer Verstärkung der Kurskorrekturen führen —

EMPFEHLT, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Zeitraum 2025-2026 sowohl jeder für sich, auch im Wege der Umsetzung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne, als auch gemeinsam im Rahmen der Euro-Gruppe tätig werden und:

## 1. Wettbewerbsfähigkeit

Die Produktivität schnellstmöglich dadurch fördern, dass die Verlagerung der Ressourcen mithilfe eines besseren Funktionierens und der weiteren Integration der Waren- und Dienstleistungsmärkte sowie struktureller Reformen in Sektoren mit hoher Produktivität und Sektoren mit hohem Produktivitätspotenzial erleichtert wird. Die Fragmentierung der Innovationsökosysteme angehen und ihre Fähigkeit stärken, bahnbrechende Innovationen, auch in modernsten digitalen sowie emissionsfreien und -armen Technologien und Infrastrukturen, hervorzubringen, und die Einführung neuer digitaler sowie emissionsfreier und -armer Technologien und innovativer Tätigkeiten in größerem Umfang fördern. Unternehmen dazu ermutigen, in angewandte Forschung und Innovation zu investieren und die erzielten Ergebnisse in marktfähige Produkte umzusetzen. Strategien zur Förderung der Einführung digitaler und spitzentechnologischer Lösungen in Unternehmen verfolgen. Die Effizienz und die Fähigkeit der Unternehmen steigern, einen optimalen Produktionsumfang zu erreichen, insbesondere durch Vertiefung des Binnenmarkts. Die Rahmenbedingungen für Unternehmen durch die Verringerung unnötigen Verwaltungsaufwands und der Komplexität der Rechtsvorschriften sowie durch die Beseitigung von Investitionshindernissen verbessern unter gleichzeitiger Wahrung der politischen Ziele. Sicherstellen, dass die Industriepolitik wirksam auf strategische Sektoren und Technologien ausgerichtet ist, wobei zu gewährleisten ist, dass die öffentliche Unterstützung auf europäischer Ebene koordiniert wird und die fairen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt nicht verzerrt, und dass die Industriepolitik wirksam zur Wettbewerbsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets und seiner offenen strategischen Autonomie beiträgt. Die unternehmerische Initiative und die Gründung neuer Unternehmen fördern.

Rasch eine Europäische Spar- und Investitionsunion schaffen und zwar durch die Förderung eines wettbewerbsfähigen und gut funktionierenden Finanz- und Bankensektors, um Wachstum und Investitionen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die Bankenunion durch die Fortsetzung der Arbeit an all ihren noch ausstehenden Elementen, im Einklang mit der Erklärung der Euro-Gruppe im inklusiven Format vom Juni 2022, vollenden und die Reform des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung abschließen. Fortschritte bei den noch ausstehenden Maßnahmen des Aktionsplans 2020 für die Kapitalmarktunion erzielen und für eine rasche Umsetzung der bereits vereinbarten Maßnahmen sorgen sowie die Arbeit an den in der Erklärung der Euro-Gruppe vom März 2024 zur Zukunft der Kapitalmarktunion ermittelten Maßnahmen voranbringen, um vertiefte, gut funktionierende und integrierte europäische Kapitalmärkte zum Vorteil der Verbraucher und Unternehmen zu schaffen. Den Zugang der Unternehmen, insbesondere innovativer KMU, zu den Finanzmitteln, die sie für Wachstum und Investitionen benötigen, ebenso wie den Zugang zu einer größeren Auswahl an Investitionsmöglichkeiten auf den Kapitalmärkten für Bürger verbessern. Die Unterstützung der Union für KMU durch gezielte Finanzierungsinstrumente ausweiten, um den Zugang von KMU zu Kapital – insbesondere für Innovations- und Expansionszwecke – zu verbessern und so die Wirkung der Unionsfinanzierung zu maximieren. Risikokapital – vor allem für Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen – über gut funktionierende und integrierte europäische Kapitalmärkte mobilisieren, um Risikokapital und Ersparnisse sowohl von innerhalb als auch von außerhalb der Union anzuziehen.

Die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften und hochwertige Arbeitsplätze fördern, um die Produktivität, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, zu steigern und einen gerechten grünen und digitalen Wandel zu unterstützen. Die Erwerbsbeteiligung weiter erhöhen, auch durch den verstärkten Einsatz aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Die Politik im Bereich der Bildung und Fortbildung, einschließlich der Politik für Berufsbildung und -ausbildung verbessern, um die Bildungsergebnisse zu steigern und bei den Qualifikationen eine bessere Übereinstimmung von Angebot und Nachfrage zu erzielen.

Materielle und immaterielle Investitionen in kritische Technologien, Infrastruktur und in Bereiche mit gemeinsamen Prioritäten, wie etwa den digitalen und den grünen Wandel, die Energieversorgungssicherheit sowie den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten, durch Mobilisierung von privatem Kapital und Sicherstellung der erforderlichen öffentlichen Investitionen fördern, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts zu vermeiden sind. Investitionen in Forschung und Entwicklung fördern, insbesondere durch Erleichterung der Investitionstätigkeit im privaten Sektor mittels verbesserter Rahmenbedingungen für Investitionen, durch die Durchführung von Strukturreformen sowie durch eine verbesserte Koordinierung der öffentlichen Finanzierung – auch auf Unionsebene. Die rasche Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne fortsetzen und die kohäsionspolitischen Programme in vollem Umfang nutzen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität dadurch verbessern, dass sichergestellt wird, dass die Maßnahmen angemessen festgelegt, koordiniert und priorisiert werden, auch durch eine verbesserte Governance, die Einbeziehung der lokalen und regionalen Behörden sowie eine wirksamere Einbindung der nationalen Ausschüsse für Produktivität.

## 2. Resilienz

Die Integration von unterrepräsentierten Gruppen in den Arbeitsmarkt erleichtern, insbesondere von Frauen, jungen Menschen, älteren Menschen und Geringqualifizierten sowie von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund. Hindernisse für die Erwerbsbeteiligung beseitigen, auch durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung sowie Langzeitpflege und der Qualität der angebotenen Dienste. Maßnahmen ergreifen, um – ergänzend zu fairer Arbeitskräftemobilität und zur Nutzung des Arbeitskräfteangebots und der Kompetenzen in der Union – schlechte Arbeitsbedingungen zu verbessern und die gesteuerte legale Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern, die in Mangelberufen beschäftigt werden sollen.

Im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung der Rolle der Sozialpartner die Voraussetzungen stärken, die ein nachhaltiges Lohn- und Produktivitätswachstum begünstigen, insbesondere für Personen mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Bei Tarifverhandlungen sollte die relative Wettbewerbsdynamik berücksichtigt werden, und es sollte vermieden werden, dass Tarifverhandlungen zu dauerhaften Unterschieden hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit innerhalb des Euro-Währungsgebiets beitragen. Die wirksame Beteiligung der

Sozialpartner an der Politikgestaltung sicherstellen und den sozialen Dialog intensivieren. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in allen Industriezweigen fördern. Bei der Einführung neuer Technologien einen auf den Menschen ausgerichteten Ansatz verfolgen.

Die Arbeitsanreize durch steuerliche Entlastung des Faktors Arbeit, auch durch gezielte Reformen der Steuer- und Sozialversicherungssysteme, stärken. Maßnahmen zur Armutsbekämpfung ergreifen, indem angemessene und tragfähige Systeme des Sozialschutzes und der sozialen Inklusion, auch durch Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum, gewahrt und gefestigt werden.

Eine umfassende unionsweite Strategie entwickeln und umsetzen, die die nationalen Strategien für eine wirksame Elektrifizierung und den grünen Wandel ergänzt und zusammenführt, auch durch eine starke Erhöhung der Erzeugung und der Nutzung erneuerbarer Energien und eine weitere Reduzierung der Nutzung importierter fossiler Brennstoffe. Insbesondere sind ausreichende, kosteneffiziente und wirksame Verbundnetze, vor allem grenzüberschreitende Verbundnetze, von entscheidender Bedeutung, um Hersteller und Verbraucher über große geografische Gebiete hinweg miteinander zu verbinden. Die Anstrengungen zur Verbesserung der Vorbereitung auf ungünstige Entwicklungen, auch durch den Klimawandel bedingte, naturbedingte sowie geopolitische Risiken, insbesondere in den Regionen, die diesen Risiken am stärksten ausgesetzt sind, intensivieren.

### 3. Makroökonomische und finanzielle Stabilität

Sicherstellen, dass das jährliche Nettoausgabenwachstum in jedem Mitgliedstaat den vom Rat empfohlenen Höchstwert nicht überschreitet, um die Einhaltung des neuen haushaltspolitischen Rahmens zu gewährleisten und somit die Schuldenragfähigkeit zu verbessern und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern. Dies dürfte zu angemessen differenzierten Haushaltsanpassungen und in den Jahren 2025 und 2026 zu einem insgesamt leicht kontraktiven haushaltspolitischen Kurs im Euro-Währungsgebiet führen.

Die Qualität und die Wirksamkeit der ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen bei der Festlegung haushaltspolitischer Strategien verbessern. Steuervermeidung und Steuerhinterziehung verringern, gegen aggressive Steuerplanung vorgehen und die haushaltspolitischen Strategien mit den politischen Zielen, wie etwa der Verlagerung der Steuerlast vom Faktor Arbeit auf weniger verzerrende Steuerbemessungsgrundlagen, in Einklang bringen.

Die mit der Aktiva-Qualität und der Aktiva-Neubewertung zusammenhängenden Risiken, einschließlich klima- und umweltbezogener Risiken, für die makrofinanzielle Stabilität überwachen und das Rechtsinstrumentarium für den Sektor der Finanzintermediation außerhalb des Bankensektors stärken, soweit dies angemessen ist, um ermittelte Risiken zu steuern und zu mindern.

Beim Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) auf den Erkenntnissen aufbauen, die bei der Gestaltung und Umsetzung der umfassenden wirtschaftspolitischen Antwort der Union auf die COVID-19-Krise gewonnen wurden. Bei der Vertiefung der WWU – unter uneingeschränkter Achtung des Binnenmarkts der Union und in offener und transparenter Weise gegenüber den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten – weitere Fortschritte erzielen. Die internationale Rolle des Euro weiter stärken und weitere Fortschritte bei den Arbeiten zum digitalen Euro erzielen.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2025.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. DOMAŃSKI



C/2025/2784

22.5.2025

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

**gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco**

(C/2025/2784)

Anhang B der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco <sup>(1)</sup> wird gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Währungsvereinbarung durch den Anhang der vorliegenden Mitteilung ersetzt.

—

<sup>(1)</sup> ABl. C 23 vom 28.1.2012.

## ANHANG

## „ANHANG B

	UMZUSETZENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	UMSETZUNGSFRIST
	<b>Verhinderung der Geldwäsche</b>	
1	<b>Verordnung (EU) 2015/847</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1)	30. Juni 2017 <sup>(2)</sup>
2	<b>Verordnung (EU) 2023/1113</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)	31. Dezember 2026 <sup>(10)</sup>
3	<b>Richtlinie (EU) 2015/849</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73)	30. Juni 2017 <sup>(2)</sup>
	Geändert durch:	
3-1	Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43)	31. Dezember 2020 <sup>(4)</sup>
	Ergänzt und umgesetzt durch:	
3-2	Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1)	1. Dezember 2017 <sup>(3)</sup>
	Geändert durch:	
3-2-1	Delegierte Verordnung (EU) 2018/105 der Kommission vom 27. Oktober 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 im Hinblick auf die Aufnahme Äthiopiens in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko in der Tabelle unter Nummer I des Anhangs (ABl. L 19 vom 24.1.2018, S. 1)	31. März 2019 <sup>(4)</sup>
3-2-2	Delegierte Verordnung (EU) 2018/212 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von Sri Lanka, Trinidad und Tobago und Tunesien in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs (ABl. L 41 vom 14.2.2018, S. 4)	31. März 2019 <sup>(4)</sup>
3-2-3	Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 der Kommission vom 27. Juli 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme Pakistans in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs (ABl. L 246 vom 2.10.2018, S. 1)	31. Dezember 2019 <sup>(5)</sup>

	UMZUSETZENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	UMSETZUNGSFRIST
<b>3-2-4</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2020/855 der Kommission vom 7. Mai 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von den Bahamas, Barbados, Botsuana, Ghana, Jamaika, Kambodscha, Mauritius, der Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Panama und Simbabwe in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs und die Streichung von Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Guyana, der Demokratischen Volksrepublik Laos, Sri Lanka und Tunesien aus dieser Tabelle (ABl. L 195 vom 19.6.2020, S. 1)	31. Dezember 2022 <sup>(7)</sup>
<b>3-2-5</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2021/37 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Streichung der Mongolei aus der Tabelle unter Nummer I des Anhangs (ABl. L 14 vom 18.1.2021, S. 1)	31. Dezember 2023 <sup>(7)</sup>
<b>3-2-6</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2022/229 der Kommission vom 7. Januar 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von Burkina Faso, Haiti, Jordanien, den Kaimaninseln, Mali, Marokko, den Philippinen, Senegal und Südsudan in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs und die Streichung von den Bahamas, Botsuana, Ghana, Irak und Mauritius aus dieser Tabelle (ABl. L 39 vom 21.2.2022, S. 4)	31. Dezember 2024 <sup>(8)</sup>
<b>3-2-7</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2023/410 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme der Demokratischen Republik Kongo, Gibraltars, Mosambiks, Tansanias und der Vereinigten Arabischen Emirate in Tabelle I ihres Anhangs und durch Streichung Nicaraguas, Pakistans und Simbabwes aus dieser Tabelle (ABl. L 59 vom 24.2.2023, S. 3)	31. Dezember 2025 <sup>(9)</sup>
<b>3-2-8</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2023/1219 der Kommission vom 17. Mai 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme Nigerias und Südafrikas in die Tabelle in Abschnitt I des Anhangs sowie Streichung Kambodschas und Marokkos aus dieser Tabelle (ABl. L 160 vom 26.6.2023, S. 1)	31. Dezember 2025 <sup>(10)</sup>
<b>3-2-9</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2023/2070 der Kommission vom 18. August 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 im Hinblick auf die Aufnahme Kameruns und Vietnams in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko (ABl. L 239 vom 28.9.2023, S. 1)	31. Dezember 2025 <sup>(10)</sup>
<b>3-2-10</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2024/163 der Kommission vom 12. Dezember 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Streichung der Kaimaninseln und Jordaniens aus der Tabelle in Abschnitt I des Anhangs (ABl. L, 2024/163, 18.1.2024)	31. Dezember 2025 <sup>(10)</sup>
<b>3-3</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2019/758 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die von Kredit- und Finanzinstituten zur Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in bestimmten Drittländern mindestens zu treffenden Maßnahmen und die Art zusätzlich zu treffender Maßnahmen (ABl. L 125 vom 14.5.2019, S. 4)	31. Dezember 2020 <sup>(5)</sup>

	UMZUSETZENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	UMSETZUNGSFRIST
3-4	Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)	31. Dezember 2026 <sup>(10)</sup>
4	<b>Verordnung (EU) 2018/1672</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6)	31. Dezember 2021 <sup>(5)</sup>
5	<b>Richtlinie (EU) 2018/1673</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22)	31. Dezember 2021 <sup>(5)</sup>
6	<b>Verordnung (EU) 2024/1624</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624 vom 19.6.2024)	31. Dezember 2028 <sup>(10)</sup>
7	<b>Richtlinie (EU) 2024/1640</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640 vom 19.6.2024)	31. Dezember 2028 <sup>(10)</sup>
8	<b>Verordnung (EU) 2024/1620</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L, 2024/1620 vom 19.6.2024)	31. Dezember 2028 <sup>(10)</sup>
	<b>Verhinderung von Betrug und Fälschung</b>	
9	<b>Verordnung (EG) Nr. 1338/2001</b> des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6)  Geändert durch:	
9-1	Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 17 vom 22.1.2009, S. 1)	
10	<b>Beschluss 2001/887/JI</b> des Rates vom 6. Dezember 2001 über den Schutz des Euro vor Fälschungen (ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 1)	
11	<b>Verordnung (EG) Nr. 2182/2004</b> des Rates vom 6. Dezember 2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 1)  Geändert durch:	
11-1	Verordnung (EG) Nr. 46/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen (ABl. L 17 vom 22.1.2009, S. 5)	

	UMZUSETZENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	UMSETZUNGSFRIST
12	In Bezug auf die in Artikel 3 Buchstaben b bis e genannten Verstöße: <b>Richtlinie 2014/42/EU</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39)	31. Dezember 2022 <sup>(6)</sup>
13	<b>Richtlinie 2014/62/EU</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 1)	30. Juni 2016 <sup>(1)</sup>
14	<b>Richtlinie (EU) 2019/713</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 18)	31. Dezember 2021 <sup>(5)</sup>
	<b>Bank- und Finanzvorschriften</b>	
15	<b>Richtlinie 97/9/EG</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22)	
16	<b>Verordnung (EU) 2023/1114</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40)	31. Dezember 2026 <sup>(10)</sup>

- <sup>(1)</sup> Diese Frist wurde vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco im Jahr 2014 festgelegt.
- <sup>(2)</sup> Diese Frist wurde vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco im Jahr 2015 festgelegt.
- <sup>(3)</sup> Diese Frist wurde vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco im Jahr 2017 festgelegt.
- <sup>(4)</sup> Diese Frist wurde vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco im Jahr 2018 festgelegt.
- <sup>(5)</sup> Diese Frist wurde vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco im Jahr 2019 festgelegt.
- <sup>(6)</sup> Diese Frist wurde vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco im Jahr 2020 festgelegt.
- <sup>(7)</sup> Diese Frist wurde vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco im Jahr 2021 festgelegt.
- <sup>(8)</sup> Diese Frist wurde vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco im Jahr 2022 festgelegt.
- <sup>(9)</sup> Diese Frist wurde vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco im Jahr 2023 festgelegt.
- <sup>(10)</sup> Diese Frist wurde vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco im Jahr 2024 festgelegt.“



**Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von  
bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Vietnam**

(C/2025/2787)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Vietnam gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen <sup>(2)</sup>.

**1. Antrag**

Der Antrag wurde am 9. April 2025 von PET Europe (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für PET gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

**2. Untersuchte Ware**

Diese Untersuchung betrifft Polyethylenterephthalat (PET) mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr gemäß ISO-Norm 1628-5 (im Folgenden „untersuchte Ware“).

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung <sup>(3)</sup> tun.

**3. Dumpingbehauptung**

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in Vietnam (im Folgenden „betroffenes Land“), die derzeit in den KN-Code 3907 61 00 eingereiht wird. Der KN-Code wird nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben. Der Gegenstand dieser Untersuchung unterliegt der Definition der untersuchten Ware in Abschnitt 2.

Die Behauptung, die Ausfuhren aus dem betroffenen Land seien gedumpte, stützt sich auf einen Vergleich des Inlandspreises mit dem Preis der untersuchten Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

**4. Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache**

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der untersuchten Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten untersuchten Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

<sup>(3)</sup> Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verstehen.

## 5. Verfahren

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag im Namen des Wirtschaftszweigs der Union Namen gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die untersuchte Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe.

### 5.1. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

### 5.2. Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

### 5.3. Verfahren zur Dumpingermittlung

Die ausführenden Hersteller (\*) der untersuchten Ware aus dem betroffenen Land werden gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

#### 5.3.1. Untersuchung der ausführenden Hersteller

##### a) Stichprobenverfahren

Da in dem betroffenen Land möglicherweise eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi (im Folgenden „TRON“) unter folgender Adresse zu übermitteln: [https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD732\\_SAMPLING\\_FORM\\_FOR\\_EXPORTING\\_PRODUCER](https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD732_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER). Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

Die Kommission hat ferner mit den Behörden des betroffenen Landes Kontakt aufgenommen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt; zum selben Zweck kontaktiert sie möglicherweise auch die ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

(\*) Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die untersuchte Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der untersuchten Ware beteiligt ist.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2797>.

Der Fragebogen wird auch allen der Kommission bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden des betroffenen Landes zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten ausführende Hersteller, die ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Abschnitts 5.3.1 Buchstabe b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird <sup>(5)</sup>.

#### b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne (im Folgenden „individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, den Fragebogen binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2797>.

Die Kommission wird prüfen, ob nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann.

Allerdings sollten sich nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der zu untersuchenden mitarbeitenden ausführenden Hersteller – einschließlich der in die Stichprobe einbezogenen – so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

#### 5.3.2. Untersuchung der unabhängigen Einführer <sup>(6)</sup> <sup>(7)</sup>

Die unabhängigen Einführer, die die untersuchte Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

<sup>(5)</sup> Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

<sup>(6)</sup> Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>(7)</sup> Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Da möglicherweise eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen.

Ferner kann die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Einführerverbänden aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der untersuchten Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Einführer Stichprobe mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2797>.

#### **5.4. Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller**

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpte Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der untersuchten Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2797>.

### 5.5. *Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses*

Sollten Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung festgestellt werden, ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen dazu zu übermitteln, ob die Einführung von Maßnahmen dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der untersuchten Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2797>) zur Verfügung.

Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

### 5.6. *Interessierte Parteien*

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.2 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite <sup>(8)</sup>.

### 5.7. *Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- Anhörungen, die vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments oder dem Datum des Informationspapiers statt.
- Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

<sup>(8)</sup> Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail ([trade-service-desk@ec.europa.eu](mailto:trade-service-desk@ec.europa.eu)) oder telefonisch (Tel.: +32 22979797) an den Trade Service Desk.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

### 5.8. *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ (\*) (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion G  
Büro: CHAR 04/039  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

(\*) Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

E-Mail-Adressen:

TRADE-AD732-PET-DUMPING@ec.europa.eu

TRADE-AD732-PET-INJURY@ec.europa.eu

### 5.9. **Zollamtliche Erfassung**

Die Kommission beabsichtigt, die Zollbehörden anzuweisen, die Einfuhren von PET mit Ursprung in dem betroffenen Land in einem frühen Stadium dieser Untersuchung zollamtlich zu erfassen, um die letztendlich zu treffende Entscheidung über die Erhebung von Zöllen auf die zollamtlich erfassten Einfuhren zu erleichtern. Eine Verordnung über die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von PET mit Ursprung in dem betroffenen Land wird rechtzeitig veröffentlicht.

### 6. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch innerhalb von 14 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar spätestens sieben Monate, allerspätestens jedoch acht Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission vier Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Den interessierten Parteien werden drei Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien mittels eines Informationspapiers vier Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

### 7. **Vorlage von Informationen**

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen, und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

### 8. **Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen**

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu der endgültigen Unterrichtung abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

#### **9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen**

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes gewährt.

In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt.

In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

#### **10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

#### **11. Anhörungsbeauftragte**

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Bei Anträgen auf Anhörung, die nicht innerhalb der in Abschnitt 5.7 dieser Bekanntmachung aufgeführten Fristen eingereicht werden, prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: [https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer\\_en](https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en)

## 12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/lvr4g9W>

---

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

## ANHANG

<input type="checkbox"/>	Sensitive version (zur vertraulichen Behandlung)
<input type="checkbox"/>	Version for inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON BESTIMMTEM  
POLYETHYLENTEREPHTHALAT (PET) MIT URSPRUNG IN VIETNAM**

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

**1. NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	

**2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE**

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die untersuchte Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Vietnam in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Tonnen	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in Vietnam		
Einfuhren der untersuchten Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der untersuchten Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Vietnam		

**3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN <sup>(1)</sup>**

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung oder Verkauf (im Inland oder zur Ausfuhr) der untersuchten Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der untersuchten Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

**4. SONSTIGE ANGABEN**

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

**5. ERKLÄRUNG**

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Lehnt ein Unternehmen eine Einbeziehung in die Stichprobe ab, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



C/2025/2811

22.5.2025

**Sonderbericht 14/2025:**

**„Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge in der EU: EU — Maßnahmen tragen nicht wirksam zur  
Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Etablierung des Paneuropäischen Privaten  
Pensionsprodukts bei“**

(C/2025/2811)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 14/2025 „Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge in der EU: EU — Maßnahmen tragen nicht wirksam zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Etablierung des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts bei“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2025-14>.



C/2025/2939

22.5.2025

**Entschließung des Rates über ein Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und über die nächsten Schritte in Richtung eines möglichen gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und der Attraktivität des europäischen Hochschulwesens**

(C/2025/2939)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

aufbauend auf der in der Empfehlung des Rates vom 5. April 2022 zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit <sup>(1)</sup> dargelegten Vision,

im Lichte der Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Strategie zur Stärkung der Hochschuleinrichtungen für die Zukunft Europas <sup>(2)</sup>,

unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission über ein Konzept für einen europäischen Hochschulabschluss <sup>(3)</sup> —

1. BEKRÄFTIGT seinen unerschütterlichen Einsatz dafür, derzeitige und künftige Generationen mit den nötigen Kenntnissen, Fähigkeiten, Kompetenzen und Werten auszustatten, um die entscheidenden Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen – vereint in seiner Vision eines resilienten, reaktionsbereiten, innovativen und wohlhabenden Europas. Vor dem Hintergrund globaler Umwälzungen, die unsere Gesellschaften grundlegend verändern – bewaffnete Konflikte an den Grenzen Europas und darüber hinaus, die an Fahrt gewinnende Umweltkrise und technologische Veränderungen, die die Wirtschaft und die Arbeitsmärkte vor Herausforderungen stellen –, erkennen wir an, dass ein zukunftsorientierter, koordinierter und ehrgeiziger Ansatz vonnöten ist, der die Wettbewerbsfähigkeit Europas stärkt und gleichzeitig den Reichtum seines kulturellen, künstlerischen und intellektuellen Erbes sowie seine vielfältigen Bildungstraditionen bewahrt;
2. ERKENNT AN, dass die Zukunft Europas von der Stärke seiner Bürgerinnen und Bürger abhängt, die gebildet, engagiert und befähigt sein sollen, an einer dynamischen und gerechten Gesellschaft teilzuhaben und diese zu gestalten, und VERPFLICHTET SICH, Generationen von Europäerinnen und Europäern heranzubilden, die dafür gerüstet sind, globale Herausforderungen und eine unvorhersehbare Zukunft entschlossen und innovativ anzugehen;
3. WÜRDIGT die zentrale Rolle, die Hochschuleinrichtungen und Allianzen von Hochschuleinrichtungen wie z. B. die „Europäischen Hochschulen“ bei der Förderung akademischer und wissenschaftlicher Spitzenleistungen, beim Hervorbringen technologischer Pionierleistungen und bei der Vermittlung der in der sich wandelnden Arbeitswelt erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen spielen, unter anderem durch interdisziplinäre Ansätze, die verschiedene Fachgebiete miteinander verbinden; ERKENNT ihre Schlüsselrolle für das lebenslange Lernen als Antwort auf Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt AN, insbesondere durch die Entwicklung flexibler und maßgeschneiderter Lernwege, einschließlich gegebenenfalls kleinerer Lerneinheiten wie Microcredentials; und BETONT die Notwendigkeit einer erneuerten und ehrgeizigen europäischen Zusammenarbeit im Hochschulwesen, die Europas Wettbewerbsvorteil und seine Führungsposition auf der Weltbühne aufrechterhält;
4. VERPFLICHTET SICH, strategische Lösungen zur Verbesserung der Fähigkeit Europas, Talente anzuziehen, Fachwissen zu bewahren und in aufstrebenden Sektoren eine Führungsrolle zu übernehmen, zu ermitteln und umzusetzen und gleichzeitig Hindernisse für die Freizügigkeit von Talenten zu beseitigen. Diese Bemühungen müssen auf einer soliden Bildungsgrundlage fußen, die die transnationale Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen erleichtert, eine ausgewogene, hochwertige Mobilität fördert und die Anpassungsfähigkeit der Rahmen für Lehre und Lernen an die Erfordernisse der Zukunft erhöht, insbesondere durch die umfassende Nutzung der Möglichkeiten des Programms „Erasmus+“ in allen Mitgliedstaaten;
5. BEKRÄFTIGT, dass Bildung nicht nur als Instrument für den wirtschaftlichen Fortschritt, sondern vor allem als Mittel zur Festigung des demokratischen, sozialen und kulturellen Gefüges, das die Gesellschaft vereint, dienen muss, indem ein auf gemeinsamen europäischen Werten basierendes positives und inklusives Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühl auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene gestärkt wird;
6. BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass die Europäische Union eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung der allgemeinen und beruflichen Bildung spielt, wobei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihrer Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung uneingeschränkt geachtet wird, und BETONT, wie wichtig es ist, bei der Gestaltung europäischer Initiativen den nationalen, regionalen und lokalen Bedürfnissen und Gegebenheiten Rechnung zu tragen;
7. HEBT HERVOR, dass der Europäische Bildungsraum und der Europäische Forschungsraum – in Synergie mit dem Europäischen Hochschulraum – entscheidende Kooperationsrahmen sind, die darauf ausgelegt sind, Bildung, Lehre, Kreativität, Forschung, Wissensaustausch und Innovation in ganz Europa zu unterstützen, zu verbessern und voranzubringen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 160 vom 13.4.2022, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 167 vom 21.4.2022, S. 9.

<sup>(3)</sup> COM(2024) 144 final.

8. NIMMT den Letta-Bericht ZUR KENNTNIS, in dem die Einführung einer fünften Freiheit, die Forschung, Innovation und Bildung umfasst, sowie die Entwicklung eines europäischen Hochschulabschlusses vorgeschlagen wird, um die länderübergreifende Zusammenarbeit im Hochschulwesen zu verbessern und die Mobilität von Talenten in Europa in einem stärker integrierten Binnenmarkt zu fördern; NIMMT ferner den Draghi-Bericht ZUR KENNTNIS, in dem betont wird, dass Innovation von entscheidender Bedeutung ist, um den grünen und den digitalen Wandel voranzutreiben, die für die Stärkung der Resilienz Europas notwendig sind, BETONT, dass die Innovationslücke dringend geschlossen werden muss und HEBT HERVOR, dass die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung besser auf den sich wandelnden Qualifikationsbedarf reagieren müssen;
9. UNTERSTREICHT, dass zwar Beratungen über einen gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss geführt werden, der Rat der Europäischen Union jedoch noch keine Entscheidung über dessen mögliche Einführung gefällt hat, und dass alle Bezugnahmen auf einen gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss in der vorliegenden Entschließung des Rates in diesem Sinne zu verstehen sind;
10. BETONT, dass die Autonomie und die Vielfalt der Hochschuleinrichtungen und – unter Achtung des EU-Rechts – ein gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen, einschließlich verfügbarer Unionsmittel, unabhängig von ihrer Betriebsform, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze und der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union, die für die Umsetzung des Haushaltsplans von Bedeutung sind, geschützt werden müssen und SPRICHT SICH FÜR einen inklusiven Ansatz AUS, der es allen Hochschuleinrichtungen erlaubt, von der europäischen und internationalen Zusammenarbeit zu profitieren, wobei sicherzustellen ist, dass keine Einrichtung beim Streben nach Exzellenz zurückgelassen wird;
11. UNTERSTREICHT, dass alle neuen Initiativen zur Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums – einschließlich der Einführung eines Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und der nächsten Schritte in Richtung eines gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses – von einem gemeinsamen schrittweisen Ansatz geleitet werden müssen, wobei zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Hochschuleinrichtungen und nationale Qualitätssicherungsagenturen vermieden werden muss sowie – unbeschadet der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum nach 2027 – keine finanziellen Verpflichtungen, die über die bestehenden finanziellen Mittel hinausgehen, anfallen dürfen, und sichergestellt werden muss, dass der Fortschritt unter allen Mitgliedstaaten geteilt wird, und VERPFLICHTET SICH, diese Bemühungen kohärent und ehrgeizig und mit unerschütterlichem Einsatz für die Gewährleistung, dass die Bildung als Fundament für die persönliche, soziale und berufliche Erfüllung sowie für eine aktive Bürgerschaft für alle Europäerinnen und Europäer dient, voranzubringen;
12. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die endgültigen Ergebnisse der Erasmus+-Projekte zu experimentellen strategischen Maßnahmen zum Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ die Gelegenheit für weitere Beratungen darüber bieten, wie es für Hochschuleinrichtungen, die an länderübergreifender Zusammenarbeit teilnehmen, einfacher gemacht werden kann, im Einklang mit den Bologna-Instrumenten gemeinsame Programme bereitzustellen und gemeinsame Hochschulabschlüsse auszustellen, einschließlich einschlägiger Initiativen wie dem gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss. Die Einführung des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ bietet das Potenzial, die Anzahl gemeinsamer Studienprogramme zu erhöhen, sodass eine kritische Masse erreicht wird und ein größerer Impuls für Mitgliedstaaten besteht, eine Reihe von Hindernissen für die Bereitstellung gemeinsamer Studienprogramme zu beseitigen;
13. IST SICH DARIN EINIG, dass das Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und die Ergebnisse der nächsten Schritte in Richtung eines gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses das Potenzial haben können, die Attraktivität gemeinsamer Studienprogramme, die Mobilität und letztendlich auch die automatische Anerkennung zu steigern, ein zukunftsorientiertes Bildungsumfeld zu schaffen, das Innovation und grenzübergreifende Zusammenarbeit fördert, und das europäische Hochschulwesen und seinen globalen Status zum Wohle der heutigen Bürgerinnen und Bürger und der Generationen, die Europas Zukunft prägen werden, zu stärken;
14. BETONT, dass die in dieser Entschließung festgelegten Maßnahmen in einer Weise umgesetzt werden sollten, dass den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung entsprechend den unterschiedlichen nationalen Rechtsrahmen Rechnung getragen wird.

DEFINIERT IM HINBLICK AUF DIE UMSETZUNG EINES GÜTESIEGELS FÜR EINEN „GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN HOCHSCHULABSCHLUSS“ UND ZUR EBNUNG DES WEGS IN RICHTUNG EINES GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN HOCHSCHULABSCHLUSSES DIE FOLGENDEN DREI PHASEN:

1. PHASE 1: ABSCHLUSS DER VORBEREITUNGEN FÜR DIE EINFÜHRUNG DES GÜTESIEGELS FÜR EINEN „GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN HOCHSCHULABSCHLUSS“ (2025-2026)
2. PHASE 2: EINFÜHRUNG DES GÜTESIEGELS FÜR EINEN „GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN HOCHSCHULABSCHLUSS“, ÜBERWACHUNG SEINER UMSETZUNG, BEWERTUNG SEINER NUTZUNG UND AUSFÜHRUNG VON DURCHFÜHRBARKEITS- UND SONDERUNGSSARBEITEN FÜR EINEN GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN HOCHSCHULABSCHLUSS (2026-2028)
3. PHASE 3: REFLEXION UND EVIDENZBASIERTE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE NÄCHSTEN SCHRITTE ZU EINEM GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN HOCHSCHULABSCHLUSS (2029)

**1. PHASE 1: ABSCHLUSS DER VORBEREITUNGEN FÜR DIE EINFÜHRUNG DES GÜTESIEGELS FÜR EINEN „GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN HOCHSCHULABSCHLUSS“ (2025-2026)**

DIE KOMMISSION WIRD ERSUCHT, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und in enger Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern,

- a) im Rahmen der Arbeitsgruppe für Hochschulbildung des strategischen Rahmens für den europäischen Bildungsraum ein Politiklabor einzurichten, das einen umfassenden Rahmen für das Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ entwickeln und unter anderem folgende Aufgaben übernehmen soll:
- die Ausarbeitung klarer Definitionen, Beschreibungen, Indikatoren und einer gemeinsamen Methode zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien in Anhang II der Empfehlung des Rates über ein europäisches Qualitätssicherungs- und Anerkennungssystem in der Hochschulbildung, unter vollständiger Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie des Subsidiaritätsprinzips.
  - die Entwicklung von Leitlinien und Verfahren für die Ausstellung des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“;
  - die Entwicklung einer Standardvorlage für die visuelle Identität des Siegels, einschließlich seiner grafischen Darstellung, sowohl in physischer als auch in digitaler Form.

Das Politiklabor wird sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Hochschulbildung des strategischen Rahmens für den europäischen Bildungsraum (oder einer in diesem Rahmen eingerichteten Nachfolgegruppe) sind, und anderen von den Mitgliedstaaten entsandten Sachverständigen sowie Vertretern der Kommission zusammensetzen. Vom Politiklabor eingeladene Sachverständige können bei Bedarf zur Arbeit des Labors zu bestimmten Themen beitragen. Die Tätigkeiten des Labors sollten von den Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam geleitet werden, und die Kommission wird technische und organisatorische Unterstützung leisten;

- b) bis Mitte 2026 dem Rat die Ergebnisse des Politiklabors der Arbeitsgruppe für Hochschulbildung des strategischen Rahmens für den europäischen Bildungsraum vorzulegen, um die wirksame Einführung des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ im Jahr 2026 zu ermöglichen.

FERNER WERDEN DIE MITGLIEDSTAATEN ERSUCHT,

- a) sofern dies noch nicht geschehen ist, die Bologna-Instrumente – wie das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS), den Diplomzusatz, die Europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) und den europäischen Ansatz zur Qualitätssicherung gemeinsamer Programme – als zentrale Faktoren für die Umsetzung des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ vollständig umzusetzen. Diese Maßnahme sollte eine vertiefte und flexiblere transnationale Zusammenarbeit in ganz Europa fördern, insbesondere im Hinblick auf die Einführung des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und die nächsten Schritte zu einem gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss;
- b) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einführung des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ bis Ende 2026 zu ermöglichen und so Kohärenz und Chancengleichheit für alle Hochschuleinrichtungen in Europa zu gewährleisten.

**2. PHASE 2: EINFÜHRUNG DES GÜTESIEGELS FÜR EINEN „GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN HOCHSCHULABSCHLUSS“, ÜBERWACHUNG SEINER UMSETZUNG, BEWERTUNG SEINER NUTZUNG UND AUSFÜHRUNG VON DURCHFÜHRBARKEITS- UND SONDIERUNGSARBEITEN FÜR EINEN GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN HOCHSCHULABSCHLUSS (2026-2028)**

DIE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN WERDEN ERSUCHT,

- a) das Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ von 2026 bis 2028 gemeinsam umzusetzen und den Prozess zu leiten, um seine Durchführbarkeit zu testen und seine potenziellen Auswirkungen aus politischer, rechtlicher, finanzieller und administrativer Sicht zu bewerten sowie zu untersuchen, in welchem Ausmaß Hindernisse für die transnationale Zusammenarbeit bei gemeinsamen Abschlüssen im Hochschulsektor beseitigt wurden, wie sie etwa in den endgültigen Ergebnissen der Erasmus+-Projekte zu experimentellen strategischen Maßnahmen zum Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ ermittelt wurden;
- b) das Politiklabor der Arbeitsgruppe für Hochschulbildung des strategischen Rahmens für den europäischen Bildungsraum als Plattform zu nutzen, um die Fortschritte bei der Einführung des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ zu bewerten, eine strukturierte Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen, Studierenden, Qualitätssicherungsagenturen und anderen Interessenträgern zu erleichtern und das Konzept und die Durchführbarkeit eines gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses mit Blick auf die nächsten Schritte und das weitere Vorgehen zu prüfen.

DIE KOMMISSION WIRD ERSUCHT,

- a) gezielte Maßnahmen zur Unterstützung von Hochschuleinrichtungen zu konzipieren, die an der Vergabe des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ im Rahmen gemeinsamer Programme interessiert sind;
- b) die Sichtbarkeit des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ zu fördern und Informationen darüber mit Hochschuleinrichtungen, Studierenden, Arbeitgebern und der Gesellschaft insgesamt zu teilen. Zu diesen Bemühungen könnte die Entwicklung einer visuellen Identität und einer Kommunikations- und Markenstrategie gehören, die den Mehrwert des Siegels für Lernende, Forschung und Innovation in allen Mitgliedstaaten sowie sein Potenzial, internationale Studierende anzuziehen, aufzeigen;
- c) dem Rat ab Beginn der Einführung des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ eine jährliche Rückmeldung darüber zu geben. Diese Rückmeldungen sollten Einblicke in den Umsetzungsprozess, neue Herausforderungen und gewonnene Erkenntnisse umfassen, sodass notwendige Anpassungen vorgenommen werden können, um den Erfolg der Einführung zu unterstützen;
- d) in enger Zusammenarbeit mit dem Politiklabor der Arbeitsgruppe für Hochschulbildung des strategischen Rahmens für den europäischen Bildungsraum die Einführungsphase zu überwachen und eine umfassende Bewertung durchzuführen, in der Folgendes begutachtet wird:
  - ihre Ergebnisse und der potenzielle Mehrwert des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ unter besonderer Berücksichtigung der Durchführbarkeit, der aufgetretenen Herausforderungen und der möglichen Auswirkungen der Initiative;
  - die Bedeutung des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ für die Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit, die Steigerung der Attraktivität und der Zahl der gemeinsamen Studienprogramme in der EU, die Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulwesens und die Förderung einer ausgewogenen Mobilität von Studierenden und Hochschulpersonal;
- e) gemeinsam mit dem Politiklabor der Arbeitsgruppe für Hochschulbildung des strategischen Rahmens für den europäischen Bildungsraum eine Durchführbarkeitsstudie bezüglich des gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses vorzunehmen, in der die europäischen Kriterien, auf deren Grundlage dieser gemeinsame europäische Hochschulabschluss vergeben werden würde, sowie die entsprechenden Qualitätssicherungsverfahren und das Potenzial dieses Abschlusses, Hindernisse für die transnationale Zusammenarbeit zu gemeinsamen Abschlüssen im Hochschulsektor zu beseitigen, geprüft werden, seine Auswirkungen auf den Wert und die Anerkennung von akademischen Programmen und den verleihenden Hochschuleinrichtungen analysiert werden und die Sichtweisen der Studierenden, einschließlich der größten Herausforderungen, der wahrgenommenen Vorteile und der möglichen alternativen Ansätze, untersucht werden;
- f) dem Rat bis Ende 2028 einen Bewertungsbericht über die Umsetzung des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und die Durchführbarkeitsstudie über einen gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

DIE MITGLIEDSTAATEN WERDEN AUFGERUFEN,

- a) einschlägige Daten mit der Kommission zu teilen, um eine umfassende Bewertung der Einführung zu erleichtern.

### **3. PHASE 3: REFLEXION UND EVIDENZBASIERTE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE NÄCHSTEN SCHRITTE ZU EINEM GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN HOCHSCHULABSCHLUSS (2029)**

Basierend auf den Ergebnissen seiner Analyse des Bewertungsberichts der Kommission über die Umsetzung des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und der Durchführbarkeitsstudie über einen gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss kann der Rat über die langfristige Umsetzung des Gütesiegels für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ entscheiden und die Kommission ersuchen, konkrete nächste Schritte zur Einführung eines gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses vorzuschlagen. Die Schaffung eines solchen gemeinsamen Abschlusses könnte neue Wege für die Zukunft der Hochschulbildung in der Europäischen Union eröffnen und als Mittel zur Förderung der persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung und der aktiven Bürgerschaft der heutigen und künftigen Generationen dienen.



C/2025/2943

22.5.2025

**URTEIL DES GERICHTSHOFS**

**vom 5. Februar 2025**

**in der Rechtssache E-16/24**

**EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island**

*(Pflichtverletzung eines EFTA-Staates – Verordnung (EU) Nr. 996/2010 – Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt – Artikel 12 Absatz 3 – im Voraus getroffene Regelungen)*

(C/2025/2943)

In der Rechtssache E-16/24, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island – KLAGE auf Feststellung, dass Island seine Pflichten aus Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen an das EWR-Abkommen angepassten Fassung verletzt hat, indem Island es versäumt hat, über im Voraus getroffene Regelungen zwischen den Sicherheitsuntersuchungsstellen und den anderen Behörden, die an den Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sicherheitsuntersuchung beteiligt sind, zu verfügen und diese Regelungen der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen, erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Bernd Hammermann (Berichterstatter) und Michael Reiersen, am 5. Februar 2025 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Island hat seine Pflichten aus Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen an das EWR-Abkommen angepassten Fassung verletzt, indem Island es versäumt hat, über im Voraus getroffene Regelungen zwischen den Sicherheitsuntersuchungsstellen und den anderen Behörden, die an den Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sicherheitsuntersuchung beteiligt sind, zu verfügen und diese Regelungen der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

\_\_\_\_\_



C/2025/2944

22.5.2025

**URTEIL DES GERICHTSHOFS**

**vom 5. Februar 2025**

**in der Rechtssache E-17/24**

**Söderberg & Partners AS gegen Gable Insurance AG in Konkurs**

*(Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) – Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g – Artikel 275 Absatz 1 –  
Versicherungsforderungen – Bevorrechtigter Status – Nationales Insolvenzverfahren)*

*(C/2025/2944)*

In der Rechtssache E-17/24, Söderberg & Partners AS gegen Gable Insurance AG in Konkurs – ERSUCHEN des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs um Auslegung des Artikels 268 Absatz 1 Buchstabe g und des Artikels 275 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), insbesondere dahin gehend, ob eine Versicherungsforderung ihren Status als bevorrechtigte Forderung im nationalen Insolvenzverfahren verliert, wenn die Forderung an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde, erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Bernd Hammermann und Michael Reiersen (Berichterstatter), am 5. Februar 2025 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Eine Versicherungsforderung im Sinne des Artikels 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ist unter Umständen wie denen des Ausgangsrechtsstreits, wenn die Forderung an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde, nach Artikel 275 Absatz 1 der genannten Richtlinie bevorrechtigt zu behandeln.



C/2025/2945

22.5.2025

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN**

**5. Februar 2025**

**In der Rechtssache E-27/24,  
EFTA-Überwachungsbehörde**

**gegen**

**Island**

(C/2025/2945)

KLAGE nach Artikel 31 Absatz 2 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Feststellung, dass Island es versäumt hat, Maßnahmen zu treffen, um den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 29as des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bezug genommen wird (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission), in sein innerstaatliches Recht aufzunehmen, erließ der Präsident des Gerichtshofs am 5. Februar 2025 einen Beschluss mit folgendem Tenor:

1. Die Rechtssache E-27/24 wird aus dem Register gestrichen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Verfahrenskosten.

\_\_\_\_\_



C/2025/2946

22.5.2025

**Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 9. April 2025**

**(Rechtssache E-3/25)**

(C/2025/2946)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Sigurbjörn Bernharð Edvardsson, Sigrún Ingibjörg Gísladóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 9. April 2025 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat seine Pflichten aus dem in Anhang II Kapitel XVII Nummer 7 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle) in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt, indem Island es versäumt hat, fristgerecht die für die Umsetzung des Artikels 1 Nummern 2, 5 und 17 des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

*Sachverhalt und rechtliche Begründung:*

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Island seine Pflichten aus dem in Anhang II Kapitel XVII Nummer 7 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt in der durch Protokoll 1 zu diesem Abkommen angepassten Fassung und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt hat, indem Island es versäumt hat, fristgerecht die für die Umsetzung des Artikels 1 Nummern 2, 5 und 17 des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- Nach einem Schriftwechsel übermittelte die Überwachungsbehörde Island am 15. März 2022 ein Aufforderungsschreiben.
- Das Aufforderungsschreiben der Überwachungsbehörde wurde von Island nicht beantwortet.
- Am 31. Mai 2022 gab die Überwachungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Island eine Frist von zwei Monaten gesetzt wurde, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen, d. h. bis zum 31. Juli 2022.
- Innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist ging bei der Überwachungsbehörde weder eine Antwort Islands ein noch lagen der Überwachungsbehörde andere Informationen vor, die darauf hingedeutet hätten, dass der Rechtsakt von Island in sein innerstaatliches Recht umgesetzt worden wäre.
- Am 7. Juni 2023 notifizierte Island der Überwachungsbehörde förmlich, dass der Rechtsakt zum 1. Januar 2023 in nationales Recht umgesetzt worden sei, wies jedoch darauf hin, dass Artikel 1 Nummern 2, 5 und 17 noch nicht umgesetzt worden sei.
- Am 28. August 2023 erkundigte sich die Überwachungsbehörde nach der Umsetzung der genannten Absätze; am 11. September 2023 antwortete Island, die Überwachungsbehörde werde informiert, sobald die Umsetzung abgeschlossen sei.
- Am 23. September 2024 erkundigte sich die Überwachungsbehörde erneut nach dem Stand der Umsetzung und am 29. November 2024 ein weiteres Mal. Island antwortete, dass die Umsetzung für Februar 2025 vorgesehen sei.
- Am 27. Februar 2025 ersuchte die Überwachungsbehörde um eine Bestätigung, ob Artikel 1 Nummern 2, 5 und 17 noch immer nicht umgesetzt sei. Am 4. März 2025 ging bei der Überwachungsbehörde die Antwort Islands ein, die Bestimmungen würden gerade umgesetzt.

- Die Überwachungsbehörde hat zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage weder eine Notifikation über die Umsetzung der genannten Absätze durch Island erhalten, noch liegen der Überwachungsbehörde andere Informationen vor, die darauf hindeuten würden, dass sie von Island in sein innerstaatliches Recht umgesetzt worden wären.
  - Da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb der darin gesetzten Frist nachgekommen war, beschloss die Überwachungsbehörde, nach Artikel 31 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens den Gerichtshof anzurufen.
-



C/2025/2947

22.5.2025

**Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 9. April 2025**

**(Rechtssache E-4/25)**

(C/2025/2947)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Sigurbjörn Bernharð Edvardsson, Sigrún Ingibjörg Gísladóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 9. April 2025 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat seine Pflichten aus dem in Anhang XX Nummer 32d des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien) in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt, indem Island es versäumt hat, fristgerecht die für die Umsetzung des Artikels 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe b des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

*Sachverhalt und rechtliche Begründung:*

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Island seine Pflichten aus dem in Anhang XX Nummer 32d des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt in der durch Protokoll 1 zu diesem Abkommen angepassten Fassung und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt hat, indem Island es versäumt hat, fristgerecht die für die Umsetzung des Artikels 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe b des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- Nach einem Schriftwechsel übermittelte die Überwachungsbehörde Island am 22. August 2022 ein Aufforderungsschreiben.
- Das Aufforderungsschreiben der Überwachungsbehörde wurde von Island nicht beantwortet.
- Am 8. Februar 2023 gab die Überwachungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Island eine Frist von zwei Monaten gesetzt wurde, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen, d. h. bis zum 8. April 2023.
- Innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist ging bei der Überwachungsbehörde weder eine Antwort Islands ein noch lagen der Überwachungsbehörde andere Informationen vor, die darauf hingedeutet hätten, dass der Rechtsakt von Island in sein innerstaatliches Recht umgesetzt worden wäre.
- Am 7. Juni 2023 notifizierte Island der Überwachungsbehörde förmlich, dass der Rechtsakt zum 1. Januar 2023 in nationales Recht umgesetzt worden sei, wies jedoch darauf hin, dass Artikel 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie im Herbst 2023 umgesetzt würde.
- Am 28. August 2023 erkundigte sich die Überwachungsbehörde nach der Umsetzung der genannten Nummern; am 11. September 2023 antwortete Island, die Überwachungsbehörde werde informiert, sobald die Umsetzung abgeschlossen sei.

- Am 23. September 2024 erkundigte sich die Überwachungsbehörde erneut nach dem Stand der Umsetzung und am 29. November 2024 ein weiteres Mal. Island antwortete, dass die Umsetzung für Februar 2025 vorgesehen sei.
  - Am 27. Februar 2025 ersuchte die Überwachungsbehörde um eine Bestätigung, ob Artikel 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe b noch immer nicht umgesetzt sei. Am 4. März 2025 ging bei der Überwachungsbehörde die Antwort Islands ein, die Bestimmungen würden gerade umgesetzt.
  - Die Überwachungsbehörde hat zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage weder eine Notifikation über die Umsetzung der genannten Nummern durch Island erhalten, noch liegen der Überwachungsbehörde andere Informationen vor, die darauf hindeuten würden, dass sie von Island in sein innerstaatliches Recht umgesetzt worden wären.
  - Da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb der darin gesetzten Frist nachgekommen war, beschloss die Überwachungsbehörde, nach Artikel 31 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens den Gerichtshof anzurufen.
-



C/2025/2978

22.5.2025

**Bekanntmachung Gewährung von Anlaufbeihilfen für Luftverkehrsgesellschaften für neue Strecken von und zu den Flughäfen Alghero-Fertilia, Olbia Costa Smeralda und Cagliari-Elmas „Mario Mameli“**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2978)

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens für die Verbesserung der Luftverkehrsanbindung der Autonomen Region Sardinien angekündigt, das die Gewährung von Anlaufbeihilfen für Luftverkehrsgesellschaften für neue Strecken von und zu den Flughäfen Alghero-Fertilia, Olbia Costa Smeralda und Cagliari-Elmas „Mario Mameli“ zum Gegenstand hat.

Die Bekanntmachung (in italienischer Sprache) ist ab dem Tag, an dem sie zusammen mit den entsprechenden Unterlagen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird, auf der Website <https://www.regione.sardegna.it> der Autonomen Region Sardinien abrufbar.

Die Beihilfen müssen innerhalb von 2 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* beantragt werden.

Antragsteller können den Text der Bekanntmachung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit diesem Verfahren unter folgender Adresse anfordern: [trasporti@pec.regione.sardegna.it](mailto:trasporti@pec.regione.sardegna.it).

\_\_\_\_\_



**Berichtigung der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union**

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/2381, 27. März 2024)

Seite 1, Absatz 6 zur Anfügung eines Absatzes 2 in den KN-Unterpositionen 4818 90 10 und 4818 90 90 „andere“ der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union:

*Anstatt:* „Nicht hierher gehören Waren, die aus Kombinationen von Papiermaterial wie Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern mit einem superabsorbierenden Polymer (SAP) bestehen, wenn die Hauptfunktion der Ware in der Aufnahme von wässrigen Lösungen durch das SAP besteht (siehe Erläuterung zu Unterposition 3924 90 00 dritter Absatz).“

*muss es heißen:* „Nicht hierher gehören Waren, die aus Kombinationen von Papiermaterial wie Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern mit einem superabsorbierenden Polymer (SAP) bestehen, deren Hauptfunktion in der Aufnahme von wässrigen Lösungen durch das SAP besteht (siehe Erläuterung zu Unterposition 3924 90 00 dritter Absatz).“

\_\_\_\_\_